

**Antrag zur Änderung der §§ 2, 11 und 12 der**  
**Startberechtigungsordnung**  
**(StBO)**  
**des Deutscher Ringer-Bund e. V.**

[...]

**§ 2 Beantragung des Startausweises; Entziehung des Startausweises**

- (1) Der Startausweis dient ausschließlich der Dokumentation der Startberechtigung.
- (2) Der Startausweis wird grundsätzlich durch die örtlich zuständige LO ausgestellt und übergeben, soweit sich aus nachstehendem § 2 (3) StBO und § 11 StBO nichts anderes ergibt.
- (3) Erfolgt die Erteilung der Startberechtigung durch den DRB, so ist die LO verpflichtet, den Startausweis des betroffenen Ringers an den DRB zu übersenden. In diesen Fällen wird der Startausweis gemeinsam mit der Startberechtigung durch den DRB übergeben.
- (4) Zu seiner Gültigkeit bedarf der Startausweis der folgenden Angaben:
  - a) Lichtbild des Inhabers, welches bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr und im Übrigen nicht älter als fünf Jahre sein darf; Lichtbilder, die nach der Vollendung des 28. Lebensjahres des Startausweisinhabers (maßgebend ist das Kalenderjahr) ausgewechselt werden, sind dauerhaft gültig.
  - b) Name und Vorname(n);
  - c) Startausweisnummer der LO;
  - d) Geburtstag und –ort;
  - e) Staatsangehörigkeit;
  - f) Unterschrift des Inhabers;
  - g) Vereinszugehörigkeit;
  - h) Datum der Startberechtigung;
  - i) Bestätigung der LO (Stempel und Unterschrift);
  - j) (gegebenenfalls) DRB-Kontrollnummer.
- (5) Mit Beginn eines neuen Jahres ist der Startausweis mit einer DRB-Jahreskontrollmarke zu versehen. Die Wirksamkeit der Startberechtigung bleibt von der Einhaltung dieser Verpflichtung unberührt.
- (6) Bereits ausgestellte Landesstartausweise behalten ihre Gültigkeit, sind jedoch im Falle eines Vereinswechsels auszutauschen.
- (7) Der Startausweis wird in zwei Ausfertigungsarten erstellt:
  - a) für A-/B-/C-/D- und E-Jugendliche, Schülerinnen, weibliche Jugend (Grundfarbe rosa)

b) für Männer und Frauen, Junioren und Juniorinnen (Grundfarbe gelb).

- (8) ~~Erreicht der Inhaber eines Startausweises das sechzigste (60.) Lebensjahr, so wird der Startausweis durch den DRB entzogen.~~ Zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Inhaber eines Startausweises das sechzigste (60.) Lebensjahr vollendet, erlischt automatisch jegliche Startberechtigung. Ein neuer Startausweis darf nicht ausgestellt, eine Startberechtigung nicht mehr erteilt werden.

[...]

### § 11 Vereinswechsel nur für Einzelkämpfe **oder Mannschaftskämpfe**

- (1) Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen in den §§ 1-10 StBO wird als Ersatz für die Sonderteilnahmeberechtigung ein Vereinswechsel nur für Einzelwettkämpfe eingeführt bzw. ermöglicht. In diesem Fall ist im oberen Teil des Startberechtigungsantrages das entsprechende Feld anzukreuzen.
- (2) Der Startberechtigungsantrag ist dann über die LO in allen Fällen an den DRB weiterzuleiten. Alle Vereinswechsel nur für Einzelwettkämpfe werden über den DRB zentral bearbeitet. Der Sportler bzw. Verein erhält hierzu einen farblich anders gestalteten Startausweis. Die Wartefrist von dreißig (30) Tagen bleibt hiervon unberührt.
- (3) ~~Ebenso ist ein Vereinswechsel nur für Mannschaftskämpfe möglich. In diesem Fall ist im oberen Abschnitt des Startberechtigungsantrags das entsprechende Feld anzukreuzen.~~
- (4) ~~Der abgebende Verein kann in Textform auf das bei ihm ansonsten verbleibende Einzelstartrecht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Eingang bei der LO verzichten. Der Sportler hat dann keine Berechtigung mehr, außerhalb der Mannschaftskämpfe an Turnieren bzw. Meisterschaften teilzunehmen. Erfolgt keine fristgerechte Verzichtserklärung, wird nach Ablauf der Frist kostenpflichtig ein Startausweis für Einzelmeisterschaften ausgestellt.~~

### § 12 Inkrafttreten

Diese StBO tritt zur Präsidiumssitzung am 16.03.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. ~~Die am 18.10.2019 in Bad Mergentheim beschlossenen Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.~~ Die StBO wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter [www.ringen.de/download](http://www.ringen.de/download) zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten.